



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

26. Jahrgang | Herausgegeben zu Meschede am 16.11.2000 | Nummer 11

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
51	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung	93
52	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2001	93
53	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Feststellung des Jahresabschlusses für den Betrieb "Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises" für das Wirtschaftsjahr 1999	93
54	1. Nachtragssatzung vom 09.11.2000 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999	94
55	I. Nachtragssatzung vom 09.11.2000 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000	95
56	Widmung des neugebauten Abschnitts der Kreisstraße (K) als Anbindung an die B 236 -neu-, Ortslage Schmallenberg	96
57	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952	96

## **51 BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE ER-SATZBESTIMMUNG**

Herr Georg Fuhs, Olsberg, hat durch Verzicht mit Ablauf des 20.10.2000 sein Mandat als Kreistagsmitglied niedergelegt. Herr Winfried Hoppe, Marsberg, hat die Wahl zum Vertreter im Kreistag nicht angenommen.

Als Nachfolger von Herrn Fuhs stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz-(KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV. NRW. S. 521/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999 (GV. NRW. S. 412),

Herrn Klaus Becker, Elkeringhausen,  
Auf der Platte 4, 59955 Winterberg,

fest. Herr Becker ist unter lfd. Nr. 4 der Reserveliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) für die Kreistagswahl am 12.09.1999 der nächste bisher unberücksichtigte Bewerber.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 422, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, 18.10.2000

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat als Wahlleiter für die  
Kreistagswahl am 12.09.1999

Leikop

---

## **52 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2001**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2001 liegt gem. § 54

der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NRW. 1997 S. 458), ab Freitag, den 17.11.2000 bis einschließlich Montag, den 27.11.2000 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 424, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr).

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erhoben werden.

Meschede, 13.11.2000

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

---

## **53 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DEN BETRIEB "HOCHSAUERLANDTOURISTIK DES HOCHSAUERLANDKREISES" FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 1999**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 24.10.2000 den Jahresabschluss des Betriebes Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises zum 31.12.1999 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 1.719.987,33 DM und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahres-

verlust von 1.802.780,00 DM abschließt, sowie den Lagebericht festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 1.802.780,00 DM wird wie folgt behandelt:

- a) Ausgleich durch Verlustabdeckung des HSK  
1.800.000,00 DM
- b) Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage  
2.780,00 DM

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 1999 liegen in der Zeit von Freitag, den 17.11.2000 bis einschließlich Montag, den 27.11.2000 im Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 428 (Ansprechpartner: Herr Brandenburg und Herr Weber), während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließendes Prüfungsergebnis des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Hochsauerlandkreises:

“Diese pflichtgemäße Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes Hochsauerlandtouristik des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.”

Meschede, den 06.09.2000

Der Leiter des Rechnungs- und  
Gemeindeprüfungsamtes

(Fobbe)

59872 Meschede, 25.10.2000

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

## **54 1. NACHTRAGSSATZUNG VOM 09.11.2000 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE BENUTZUNG DER ABFALLEN- LENTSORGUNGSANLAGEN VOM 21.12.1999**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610), beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 24.10.2000 folgende 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis 1999 S. 101) beschlossen:

### **Artikel I**

Unter § 1 der Gebührensatzung werden die Wörter “sowie aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbeabfälle)” ersatzlos gestrichen.  
In Abs. 2 (§ 1) wird das Datum: 21.12.1989 durch das Datum “07.01.2000” ersetzt.

§ 2 (3) der Gebührensatzung fällt ersatzlos weg.

§ 5 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält unter der Nr. 1 folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt für

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit nicht nachstehend Nr. 1 b) zutrifft, | 492,-- DM/t |
| b) Kompostierfähige Abfälle aus der Systemabfuhr Bio-Tonne                            | 200,-- DM/t |

Unter § 5 (1) fällt Ziff. 3 ersatzlos weg.

Ebenso entfällt unter § 5 (1) die Ziff. 4 ersatzlos. Durch diese Änderungen ergibt sich unter § 5 (1) der Gebührensatzung eine neue Numerierung von 1. bis 4.

Unter § 5 (1) entfallen die letzten Absätze über die Lizenzentgelterhebung. Sie werden ersatzlos gestrichen.

§ 5 (2) erhält folgende Fassung: Die Mindestgebühr beträgt je Anlieferung 20,-- DM.

Unter § 5 (3) werden die Wörter “ggf. einschl. Lizenzentgelt” ersatzlos gestrichen.

§ 5 a der Gebührensatzung entfällt ebenfalls ersatzlos.

Unter § 6 (1) werden Nr. 5 und Nr. 6 in der neuen Numerierung 3 und 4.

Unter § 6 (1) wird vor dem Schlußpunkt folgender Halbsatz eingefügt: ... “bzw. Ermittlung des Fahrzeugewichtes”.

Unter § 7 wird hinter dem Wort “Falschdeklaration” das Wort “AusSORTIERUNG” eingefügt, und zwar vorher mit Kommastellung.

Die Anlage zur Gebührensatzung entfällt ersatzlos.

### **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende I. Nachtragssatzung vom 09.11.2000 zur Änderung der Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 09.11.2000

Leikop

## **55 I. NACHTRAGSSATZUNG VOM 09.11.2000 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 07.01.2000**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG-) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des

Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 24.10.2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### § 2 (3) und (4):

Aus dem in der Satzung angegebenen § 10 wird § 11 und aus § 11 wird § 12, was in der zu veränderten Paragraphenfolge begründet liegt.

#### § 8 (1):

Es wird folgender Halbsatz am Ende hinzugefügt:

... oder die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH für deren Entsorgung auf der ZRD zuständig ist (§ 10).

#### § 9:

Die darin angeführten §§ 10 und 11 werden durch die §§ 11 und 12 ausgetauscht. Der Regelungen unter

den Abs. 1 und 3 wird folgender Halbsatz jeweils angehängt:

“... oder die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Frielinghausen, 59872 Meschede, für deren Entsorgung auf der ZRD zuständig ist (§ 10).”

#### § 10:

In der Überschrift wird aus § 10 Abfallentsorgungsanlagen nunmehr § 11.

§ 10 erhält in neuer Reihenfolge folgende Fassung:

#### **“Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

- (1) Erzeuger und/oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 13 KrW-/AbfG), wozu sämtliche Abfälle zählen, die in Industrie, Gewerbe, Büro- und Dienstleistungsbetrieben, in Geschäften, aber auch in öffentlichen und medizinischen Einrichtungen pp. anfallen und in eigenen Anlagen nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, überlassen diese Abfälle zur weiteren Entsorgung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH auf der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis, soweit die Gesellschaft nicht ihrerseits diese Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen hat. Auf die Ausschlussliste, Anlage 1 dieser Satzung, wird verwiesen. Die näheren Einzelheiten der Benutzung vorgenannter Einrichtung regelt die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH.
- (2) Abfälle, die auf einer Boden- und Bauschuttdeponie im Kreisgebiet zugelassen sind, sind diesen im Auftrage des Kreises betriebenen Anlagen zur weiteren Entsorgung zuzuführen. Es gelten die §§ 8 und 9 dieser Satzung.”

Aus den §§ 11 - 13 der gegenwärtigen Fassung der Abfallentsorgungssatzung werden in neuer Reihenfolge die §§ 12 - 14. § 14 alter Fassung entfällt.

#### § 12 neuer Numerierung:

Unter Abs. 2 werden die Worte “Abfälle aus privatem Bereich oder aus Gewerbe und Industrie” durch “Abfälle aus privatem Lebensbereich” ersetzt.

#### § 13 neuer Numerierung, Abs. 2:

Die Sätze 2 und 3 entfallen ersatzlos.

#### § 14 neuer Numerierung:

Unter Abs. 1 wird aus § 12 nunmehr § 13.

#### § 17 erhält zusätzlich folgende Regelung als Abs. 3:

- (3) Die Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH, an der der Kreis beteiligt ist, erhebt ihrerseits Entgelte für die Benutzung der Zentralen Reststoffdeponie, soweit sie für die Entsorgung dieser Abfälle zuständig ist.

§ 18:

Unter § 18 (1) ergeben sich folgende Änderungen:

Ziff. 1: Aus § 11 Abs. 3 wird § 12 Abs. 3, aus § 10 wird § 11

Ziff. 3: Aus § 11 Abs. 1 wird § 12 Abs. 1

Ziff. 5: Aus § 13 wird § 14

Anlage 2 der Satzung:

Aus § 10 Ziff. 2 wird § 11 Ziff. 2.

**Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende I. Nachtragssatzung vom 09.11.2000 über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 07.01.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 09.11.2000

Leikop

**56 WIDMUNG DES NEUGEBAUTEN ABSCHNITTS DER KREISSTRAÙE (K) 17 ALS ANBINDUNG AN DIE B 236 -NEU-, ORTS-LAGE SCHMALLEMBERG**

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster hat im Zusammenhang mit dem Neubau der B 236 als Ortsumgehung von Schmallemburg zur Wiederanbindung der K 17 (Oberkirchen-Grafschaft-Schmallemburg) an die B 236 -Ortsumgehung Schmallemburg-einen Straßenabschnitt neu gebaut. Dieser Abschnitt weist eine Länge von ca. 149 m (Stat. 0,000 bis Stat. 0,149 zwischen NK 4815 037 - NK 4815 039) auf.

Dieses neue Straßenstück ist dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen und wird daher mit Wirkung vom 10.01.2001 nach Maßgabe der Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom 18.04./22.05.2000 dem öffentlichen Verkehr als Kreisstraße gewidmet, welches damit Bestandteil der K 17 wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 67 Straßenbau, Planung, Steinstraße 27, 59872 Meschede, schriftlich oder bei der Verwaltungsstelle Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 212, mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Als Tag der Bekanntmachung wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 letzter Absatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (GV. NRW. S. 734) in der zurzeit geltenden Fassung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden demjenigen, der den Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat, zugerechnet werden.

Meschede, 23.10.2000

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 67 Straßenbau, Planung  
Az.: 67/6614-05 K 17

Leikop

**57 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES (VWZG) VOM 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) IN DER ZURZEIT GELTENDEN FASSUNG**

- 1. Geschwindigkeitsüberwachung/Bußgeldstelle

Gegen Klaus Josef Reichelt, zuletzt wohnhaft: Graf v. Spee-Str. 12, 59872 Meschede-Grevenstein - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 25.07.2000 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts d. Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-64977.0**

Meschede, 09.10.2000

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag

Markus

## 2. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

An Herrn Viktor Alekseevi... STEPANOV, zuletzt wohnhaft: Turmanowa 23, Chadyschensk, Russland, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, ist ein Bescheid des Landrats des Hochsauerlandkreises (Namensänderungsbehörde) vom 25.10.2000 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid des Fachdienstes Ausländer- und Personenstandswesen (Namensänderungsbehörde) liegt bei meinem Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 354, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrats des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen (Namensänderungsbehörde) kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises - Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen (Namensänderungsbehörde) - in 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzulegen.

Ist ein Bevollmächtigter bestellt, gilt sein Verschulden an der Versäumnis der Frist als eigenes Verschulden des Widerspruchsführers.

59872 Meschede, 25.10.2000

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst  
Ausländer- Personenstandswesen  
- Namensänderungsbehörde -  
Az.: 32/33.30-20 Nrn. 70 + 71/2000  
Im Auftrag

Brandenburg

---